

## Veröffentlichungspflicht von geförderten Masterarbeiten

Im Rahmen von FuE-Kooperationen zwischen Hochschulen und Industrieunternehmen entstehen häufig als Teil der wissenschaftlichen Ausbildung an den Hochschulen sog. Qualifizierungsarbeiten, z.B. Masterarbeiten oder Dissertationen. Die Studierenden bzw. Doktoranden greifen dabei oft auf schätzenswerte Informationen aus den Unternehmen zu oder erarbeiten diese. Die Unternehmen haben demzufolge ein berechtigtes Interesse, die Ergebnisse der Forschungen (zumindest zeitweise) unter Verschluss zu halten. Auf der anderen Seite sind Qualifizierungsarbeiten Teil des wissenschaftlichen Diskurses und sollten daher im Regelfall veröffentlicht werden.

Die Stiftung Industrieforschung fördert im Rahmen ihres Stipendienprogramms Masterarbeiten, die von hoher praktischer Relevanz für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind. Naturgemäß sind dieses oft Arbeiten, die im Rahmen von o.g. FuE-Kooperationen entstehen.

Ziel einer gemeinnützigen Förderung von Forschungsvorhaben kann und darf es aber nicht sein, einzelne Unternehmen zu fördern. Auch die Förderung der Stiftung Industrieforschung ist so zu verstehen, dass nicht einzelne Unternehmen, sondern eine Gruppe von KMUs von den Forschungen profitieren muss. Daher ist die Förderung durch die Stiftung Industrieforschung grundsätzlich an eine Veröffentlichungspflicht gekoppelt. Dabei gilt der Grundsatz:

### **Es müssen nicht Betriebsgeheimnisse, wohl aber die wissenschaftlichen Erkenntnisse veröffentlicht werden.**

Sperrvermerke durch Firmen, die die Forschungsdaten für eigene Zwecke - z.B. Schutzrechtsanmeldungen - nutzen wollen, sind mit den Zielen der Stiftungen und den Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts grundsätzlich nicht vereinbar.

Die Veröffentlichung von Masterarbeiten sollte zeitnah mit der Annahme der Arbeit und der Verleihung des Master-Titels erfolgen.<sup>1</sup> Unter Veröffentlichung ist dabei das Zur-Verfügung-Stellen der wesentlichen Ergebnisse für die wissenschaftliche Öffentlichkeit zu verstehen. Dieses kann z.B. in Form einer (oder mehrerer) wissenschaftlichen Zeitschriftenpublikation erfolgen, als Buchpublikation der Gesamtarbeit oder durch das Online-Stellen der Arbeit in einem öffentlich recherchierbaren Repositorium. Der Veröffentlichungspflicht ist auch genüge getan, wenn die Masterarbeit in der Fakultät öffentlich bekannt gemacht worden ist und ein Exemplar auf Anfrage - etwa als pdf - zur Verfügung gestellt werden kann.

Sperrvermerke durch Firmen, die ihre Betriebsdaten schützen wollen, stehen einer Förderung durch die Stiftung Industrieforschung nicht grundsätzlich entgegen. In diesem Fall ist eine Veröffentlichung vorzusehen, die alle vertraulichen Informationen des Unternehmens aus der Arbeit entfernt. Das betrifft auch alle Angaben, die irgendwelche Hinweise auf das Unternehmen erlauben. Am einfachsten ist das nicht in Form einer umgearbeiteten Masterarbeit, sondern z.B. als wissenschaftliche Zeitschriftenpublikation.

Von der Veröffentlichungspflicht kann zeitlich befristet abgewichen werden, wenn die Hochschule selbst (nicht die kooperierende Firma) übergeordnete Interessen verfolgt, z.B. das Anmelden eigener Schutzrechte oder das Rückhalten von Ergebnissen, bis eine hochrangige wissenschaftliche Publikation erfolgt ist. Dieses ist im Einzelfall mit der Stiftung abzusprechen.

Rainer Lüdtke  
(Vorstand)

---

<sup>1</sup> Dieser Grundsatz folgt den vom Stifterverband publizierten Empfehlungen zur „Transparenz bei der Zusammenarbeit von Hochschulen und Unternehmen“, die bei FuE-Kooperationen empfehlen, dass Unternehmen das „grundsätzliche Veröffentlichungsinteresse anerkennen“ und zur Wahrung der Unternehmensinteressen eine Frist „von maximal acht Wochen nach Eingang des Antrags auf Veröffentlichung“ bis zu einer Freigabe vorsehen, die „nicht ohne triftigen Grund“ versagt werden kann.